



Heumilchregulativ - Vorschriften für silofreie Milch

Beschlossen von der ARGE Heumilch Österreich am 14.04.2004, ergänzt durch die Hauptversammlung am 19.11.2008 und 19.06.2009, sowie Beschluss des Vorstandes vom 24.11.2009 und 22.11.2010.

Definition der Heumilch

- Heumilch ist Milch, die von Landwirten produziert wird, welche sich den Kriterien der ÖPUL-Maßnahme „Silageverzicht“ und „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen“ oder 2.2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen sowie der Einhaltung des Regulativs für Heumilch verpflichtet haben.
- Almmilch ist Heumilch, wenn die Alm an der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ teilnimmt und das Regulativ für Heumilch eingehalten wird.
- Bio-Heumilch erfordert zusätzlich die Einhaltung der EU-Bioverordnung 834/2007 idgF.
- Landwirtschaftliche Produktionsbestimmungen der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Haltung von Kühen zur Milchgewinnung
- Österreichisches Lebensmittelbuch: Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung
- Die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ ist eine Grundregel für die landwirtschaftliche Produktion.

Verbotene Futtermittel in der Milchkuhfütterung

- Keine Herstellung und Verfütterung von Silofutter auf allen Betriebsstätten eines Milcherzeugers. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- Keine Herstellung und Verfütterung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Milcherzeugers.
- Keine Verfütterung von Rückständen von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Rückständen der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biortreber oder Nass-Schnitten - Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung im trockenen Zustand.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand (z.B. Tränken) an Milchkühe.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.)
- Keine Verfütterung von Küchen-, Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff
- Keine Verfütterung von Futtermitteln, denen Stoffe mit spezifischer Wirkung wie Antibiotika, Chemotherapeutika, Hormone zugesetzt wurden

Erlaubte Futtermittel für Milchkühe

- Als Beifutter sind Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets erlaubt.
- Als Kraftfutter sind Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form, z.Bsp. Kleie, Pellets, etc. zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Kraftfuttermahlung verwendet werden.
- Der Raufutteranteil in der Tagesration muss mind. 60% der Trockenmasse betragen.

Düngungsbestimmungen

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.

Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von LWK-Beratern sowie Punktbekämpfung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Kühe erlaubt.
- Die Anwendung von Euterdesinfektionsmitteln muss in einer Form erfolgen, die eine Kontamination der Milch – Übertragung in die Milch - mit Sicherheit ausschließt.

Lieferverbote:

- Ablieferung nach dem Abkalben frühestens am 10. Tag nach erfolgter Abkalbung.
- Ablieferung der Milch von Kühen nach Behandlung mit Arzneimitteln vor Ablauf der Wartefrist.
- Bei Euterbehandlung mit Antibiotika oder ähnlich wirksamen Mitteln darf die Milch frühestens nach Ablauf der Wartefrist geliefert werden.
- Bei Einstellung von Kühen, denen Silage verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Almkühe, die auf dem Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Almauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm als Heumilch verwendet werden.